### Bundesbeschluss

über

## zusätzliche Leistungen an die Landesausstellung 1964

(Vom 6. Oktober 1964)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. September 1964 1),

#### beschliesst:

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Bundesversammlung nimmt in zustimmendem Sinne davon Kenntnis, dass der Bundesrat am 17. Juli 1964 der Landesausstellung 1964 ein weiteres Darlehen von 10 Millionen Franken gewährt hat.
- <sup>2</sup> Das Darlehen wird in einen unverzinslichen Vorschuss umgewandelt. Die Landesausstellung zahlt ihn soweit möglich nach Deckung ihrer sonstigen Verbindlichkeiten zurück, unter der Auflage, dass die Darlehen des Kantons Waadt und der Stadt Lausanne von je 5,5 Millionen erst zusammen mit dem Vorschuss des Bundes gemäss Absatz 1 zurückerstattet werden.

#### Art. 2

Das Bundesdarlehen von 18 Millionen Franken gemäss Bundesbeschluss vom 20. März 1963 wird in einen unverzinslichen Vorschuss umgewandelt. Die Landesausstellung zahlt ihn soweit möglich zurück. Unter der Bedingung, dass sich der Bund, der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne über ihre endgültigen Leistungen an die Landesausstellung einigen, ist er erst nach den Vorschüssen der drei Gemeinwesen gemäss Artikel 1 rückzahlbar.

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er setzt die näheren Bedingungen fest.

<sup>1)</sup> BBl 1964, II, 589.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 1. Oktober 1964.

Der Präsident: L. Danioth Der Protokollführer: F. Weber

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. Oktober 1964.

Der Präsident: Otto Hess Der Protokollführer: Ch. Oser

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst: Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 6. Oktober 1964.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

7787

# Bundesbeschluss über zusätzliche Leistungen an die Landesausstellung 1964 (Vom 6. Oktober 1964)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1964

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 42

Cahier

Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 22.10.1964

Date

Data

Seite 840-841

Page

Pagina

Ref. No 10 042 665

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.